

RS Vwgh 2005/8/11 2003/02/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2005

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0049 E 11. September 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Eine allfällige Rechtswidrigkeit des Eindringens der Gendarmeriebeamten in die Wohnung des Bfrs berechtigt diesen jedenfalls nicht, die dort von ihm verlangte Atemluftprobe zu verweigern.

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Alkotest Verweigerung Alkotest Zeitpunkt Ort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003020170.X01

Im RIS seit

05.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at